

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 13

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Je vous exprime en même temps et je vous prie d'exprimer à Messieurs les officiers et à la troupe sous vos ordres, mes remerciements pour l'excellente conduite du bataillon et pour son attitude correcte pendant le service d'occupation qu'il vient de faire. Je vous souhaite à tout un heureux retour dans vos foyers et un joyeux accueil dans vos familles.

Veuillez agréer, Monsieur le commandant, l'assurance de ma haute considération sig.: Eugène Borel.

— (Die Bataillone Nr. 67 und 69) sollen nach Beschluss des Bundesraths ihren Wiederholungskurs in Bellinzona abhalten. Donnerstag, den 28. Einrückten in Zürich und erster Mobilisierungstag; Freitag, den 29., am zweiten Mobilisierungstag, werden die beiden Bataillone per Bahn nach Bellinzona befördert.

Nach Beschluss sollen die Bataillone mit Fuhrwerken neuer Konstruktion ausgerüstet werden.

Das Instruktionspersonal wird beigelegt vom 6. und 8. Kreis und zwar stellt jeder der beiden Kreise je drei Instruktionsoffiziere.

— (Militär-Literatur.) Im Verlag der Buchhandlung Orell Füssli und Comp. in Zürich ist soeben erschienen „Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Infanterie.“ Von Oberst-Divisionär Feiss, Waffenchef der Infanterie. Ein flüchtiger Blick auf das Inhaltsverzeichnis zeigt, dass in dem Lehrbuch alle für Unteroffiziere wichtigen Unterrichtsgegenstände behandelt werden.

— (Fuhrwerke der Infanterie.) Den Räten wird folgender Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Fuhrwerke der Infanterie vorgelegt: Artikel 1. Das Infanterie-Bataillon führt folgende Fuhrwerke mit sich: a. Ordonnanzfuhrwerke: 2 zweispännige Munitionswagen und 5 zweispännige Wagen für Korpsausrüstung, Bagage und Proviant; b. Requisitionsfuhrwerke: 3 Zweispänner. Total 10 Fuhrwerke mit 20 Zugpferden. Artikel 2. Tafel II der Militärorganisation vom 13. November 1874 wird obigen Bestimmungen gemäss abgeändert. Artikel 3. Referendumsvorbehalt.

Bern. In der Militärkaserne auf dem Beundenfeld in Bern ist das Scharlachfieber ausgebrochen. Mehrere Soldaten sind daran erkrankt und wurden in das Absonderungsbaus auf dem Steigerhubel gebracht. Es befinden sich zur Zeit nämlich eine Unteroffiziersschiessschule für Infanterie und eine Kavallerierekrutenschule auf dem Beundenfeld. („Bund.“)

A u s l a n d.

Frankreich. (Das Beförderungsgesetz) soll geändert werden. Bisher erfolgte bei den Offizieren die Beförderung nach dem Dienstalter. Die dritte Tour war der Wahl durch die Vorgesetzten (Generale und Obersten) vorbehalten. Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, dass bei der Wahl nicht immer die tüchtigsten Offiziere befördert wurden. In der „France militaire“ wird der Vorschlag gemacht, in jedem Regiment eine Kommission von fünf Mitgliedern (ein Oberst, ein Stabsoffizier, ein Hauptmann, ein Oberlieutenant und ein Lieutenant) aufzustellen. Die Mitglieder sollen (mit Ausnahme des Obersten) von den Offizieren in geheimer Abstimmung gewählt werden und zwar der Stabsoffizier durch die Stabsoffiziere, der Hauptmann durch die Stabsoffiziere und Hauptleute, der Oberlieutenant durch die vorgeannten Offiziere und Oberlieutenants und der Lieutenant durch alle Offiziere des Regiments.

Bei Festhalten an dem allgemeinen Grundsatz der Beförderung nach Dienstalter soll die Kommission bestimmen: 1. welche Lieutenants mit Vorzug zu befördern sind; 2. diejenigen zu bezeichnen, welche in der Beförderung zurückzustellen sind.

Kommen die Oberlieutenants in Frage, so kommt der Lieutenant in Ausstand und so geht es fort bis inklusive die Hauptleute.

Für die höhern Offiziere will der Verfasser Regional-Kommissionen aufstellen. Diese sollen bestehen aus dem Kommandanten des Armeekorps, dem betreffenden Divisionär, Brigadier, Regimentskommandanten und einem Stabsoffizier des Regiments. Auch hier kommen die untern Grade in Ausstand, wenn es sich um Besetzung höherer Stellen handelt. Bei der Wahl eines Oberlieutenants besteht die Kommission nur mehr aus vier Mitgliedern.

Die Qualifikation soll den Betreffenden bekannt gegeben werden und ihnen das Recht der Reklamation an eine höhere Behörde zustehen.

Die Kommissionen hätten im Regiment festzustellen:

1. Die Liste der Offiziere, welche nach Dienstalter befördert werden sollen.

2. Die Liste der Offiziere, die Beförderung mit Vorzug verdienen.

3. Die Liste der Offiziere, bei welchen es angemessen ist, ihre Beförderung zu verzögern oder sie von der Beförderung ganz auszuschliessen.

Auf diese Weise hofft der Verfasser, allen Anforderungen gerecht werden zu können. Wo Vernunft und Verstand regiert, ist der Zweck eines jeden Beförderungsgesetzes, den Truppen gute Anführer zu geben.

Wer lange und gut gedient hat, verdient Beförderung nach dem Dienstalter. Wer ausserordentliche Befähigung an den Tag legt, wer sich vor Andern durch militärisches Wissen oder Können hervorthut, der verdient Beförderung mit Vorzug.

In der Beförderung nach Dienstalter übergangen zu werden, ist die grösste Strafe, welche über einen Offizier verhängt werden kann.

Nur grosse moralische Gebreche und Mangel an Befähigung können diese rechtfertigen. Wo geringere Fehler vorliegen, die sich noch verbessern lassen, ist Zurückstellen für einige Zeit am Platz.

Ob der Verfasser mit seiner Kommission das Problem eines angemessenen Vorganges bei den Beförderungen gelöst hat, bleibt dahingestellt, doch so viel ist sicher, dass Niemand die Stirne haben wird, zu behaupten, dass die beigelegten Bemerkungen unrichtig seien.

Türkei. (Das Repetirgewehr M. 88), dessen Lieferung der Waffen-Fabrik in Oberndorf am Neckar übertragen wurde, hat ein Kaliber von 9,5 mm; die Zahl der Züge beträgt 4; das Gewicht der Waffe 4,250 kg.

Das Pulver ist aus der Fabrik Rottweil-Hamburg mit Zeichen S. G. P. Pulverladung 4,5 gr. Geschossgewicht 18,4 gr. Gewicht der laborirten Patrone 36 gr.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

32. von Sauer, Karl Theodor, Generallieutenant, Ueber den abgekürzten Angriff gegen feste Plätze und seine Abwehr. Vier Vorträge, auf Veranlassung der königl. bayerischen 4. Infanterie-Brigade gehalten vor Offizieren aller Waffen der Festung Ingolstadt. 8^o geh. 82 Seiten. Berlin 1889. Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis Fr. 2. 15.

Wir empfehlen unser Atelier für galvanische Vernickelung, Versilberung und Vergoldung unter Zusicherung solider und billiger Arbeit.

Zürcher Telephongesellschaft,
Actiengesellschaft für Electrotechnik
in Zürich.